



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 12. Dezember 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
21. April 2023; Pet 3-20-08-15-018945
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
16. November 2023 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/9216), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich

**Pet 3-19-08-15**

Offene Vermögensfragen

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent zweifelt die Rechtmäßigkeit von Vermögenszuordnungsverfahren betreffend ehemals volkseigene Grundstücke auf der Insel Ummanz an und bittet um Unterstützung hinsichtlich weiterer Möglichkeiten, diese Zuordnungsverfahren nochmals überprüfen und rückgängig machen zu lassen.

Er wendet sich mit seiner Eingabe gegen die Zuordnungen von verschiedenen Grundstücken auf dem Gebiet der Insel Ummanz, welche ursprünglich zum Eigentum des „Klosters zum Heiligen Geist von Stralsund“/„Heilgeisthospital“ gehörten, an die Hansestadt Stralsund.

Der Petent behauptet, die strittigen Gemeindeflächen seien im Rahmen der nach der Wiedervereinigung vorgenommenen Vermögensrestitutions- und Zuordnungsverfahren zu Unrecht aus ehemals kirchlichem Eigentum ins Eigentum der Hansestadt Stralsund übertragen worden. Dies stelle eine Verletzung der verfassungsmäßigen Vermögensgarantie der Landeskirche aus Art. 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 138 Abs. 2 Weimarer Reichsverfassung (WRV) dar. Bei den betroffenen Grundstücksflächen handelt es sich nach Ansicht des Petenten um ehemaliges geistliches Klostervermögen, welches der Landeskirche im ehemaligen Preußen zustand, bevor es nach Ende des Zweiten Weltkrieges und nach Gründung der DDR vergemeinschaftet wurde. Der Petent ist davon überzeugt, dass ursprünglich vor der Umwandlung in (größtenteils) VEG-Vermögen die Hansestadt Stralsund die betroffenen Grundstücksflächen lediglich im Auftrag Preußens verwaltet habe. Nach der Wiedervereinigung habe sich Stralsund in Bezug auf die Klostergrundstücke jedoch in keinem Fall auf die Rolle des beauftragten Grundstücksverwalters beschränkt, die es bis 1945 innegehabt habe. In den anschließenden Zuordnungsverfahren habe die Stadt vielmehr zu Unrecht Ansprüche als vormalige Eigentümerin angemeldet.



noch Pet 3-19-08-15

Der Petent zitiert einen in der Zeitschrift für Offene Vermögensfragen, Rehabilitierungs- und Wiedergutmachungsrecht veröffentlichten Aufsatz (*Petersen, Wo sind die Klosterfondsgrundstücke auf der Insel Ummanz geblieben? – Grundstücksprivatisierungen ab 1990 zwischen Legalität, Legitimität und Verfassungsbruch, ZOV 2/2022, 50*), der unter Mitwirkung des Petenten selbst sowie seiner Mutter entstand. Nach der Ansicht des Autors dieses Aufsatzes hätte die Restitution limitiert sein müssen: Die betroffenen Grundstücke wären wieder zu einem Klosterfonds in der Obhut des Landes Mecklenburg-Vorpommern zusammenzufassen gewesen, und das Land hätte verpflichtet werden müssen, die Überschüsse aus der Klostergrundstücksbewirtschaftung der Kirche auszuzahlen. Dabei hätte Stralsund die Klostergrundstücke im Auftrag und unter der Aufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern verwalten können. Die Privatisierung der Klosterfondsgrundstücke sei jedoch durch Übereignung an Stralsund ohne jedwede Sozialbindung erfolgt. Dadurch hätten die an der Privatisierung beteiligten staatlichen Stellen das Grundrecht der Landeskirche auf die staatliche Vermögensbestandsgarantie aus Art. 138 Abs. 2 WRV i.V. m. Art. 140 GG verletzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Zuschriften des Petenten verwiesen.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss noch eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wird. Aus diesem Grund können möglicherweise nicht sämtliche vorgetragene Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – im Rahmen seiner Prüfung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. In den anschließend übersandten Stellungnahmen vom 22. Juni 2020 und vom 28. April 2021 hat das BMF insbesondere auf einen zuvor ergangenen Ablehnungsbescheid des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV; Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat) vom Januar 2020 Bezug genommen. Die Stellungnahmen wurden dem Petenten übersandt. Dieser hat Einwendungen hiergegen erhoben, in welchen er sein Anliegen im Wesentlichen bekräftigte.

In dem Petitionsverfahren wurde am 5. Oktober 2022 ein Ortstermin auf Ummanz mit dem Petenten durchgeführt. Anwesend waren der Abgeordnete von Malottki, MdB (SPD), als Berichterstatter und Delegationsleiter, Abgeordnete Ina Latendorf, MdB (DIE LINKE.), als Berichterstatterin sowie die direkt gewählte Wahlkreisabgeordnete für den Wahlkreis Vorpommern-Rügen – Vorpommern-Greifswald I, Anna Kassautzki, MdB (SPD). Ferner waren



noch Pet 3-19-08-15

Thomas Krüger, MdL, als Vorsitzender des Petitionsausschusses des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Holger Kliewe als gegenwärtiger Bürgermeister der Gemeinde Ummanz, der ehemalige Bürgermeister von Ummanz, Olaf Klut, Herr Schultz als Vertreter des Amtes West-Rügen, Kerstin Kassner, ehemaliges Mitglied des Deutschen Bundestages, sowie der Petent in Begleitung von Petra Koch und seiner Mutter, Eva Neubeck, zugegen. Die Hansestadt Stralsund hatte zu dem Termin keinen Vertreter entsandt.

Im Rahmen des Ortstermins fand zum einen ein Gespräch aller Vertreter mit dem Petenten statt. Zum anderen erfolgte auch eine Ortsbesichtigung auf einem der strittigen Grundstücke auf der Insel Ummanz.

Bei dem Gespräch wurde die Problematik der Zuordnungen erörtert. Der Petent erläuterte in einem chronologischen Abriss der Geschehnisse seine Position. Seiner Meinung nach habe die Hansestadt Stralsund zu Unrecht die Grundstücke erhalten, nachdem sie Druck auf die Gemeinde Ummanz ausgeübt habe. Die Gemeinde Ummanz habe es hingegen durch die Zuordnungsvereinbarungen mit der Hansestadt versäumt, ihre Interessen durchzusetzen. Hierfür sei die damalige politische Führung der Gemeinde verantwortlich.

Von Herrn Kliewe und Herrn Klut wurde dagegen vorgebracht, dass aus damaliger Sicht die Rechts- und Informationslage unklar gewesen sei, und die Gemeinde Ummanz mit ihren ehrenamtlichen Bürgermeistern und Gemeindevertretern gegen die Übermacht der Hansestadt nicht viel habe aufbringen können. Sie habe daher versuchen müssen, das Risiko für die Gemeinde Ummanz durch Abschluss der heutigen Zuordnungsvereinbarungen möglichst gering zu halten. Im Rückblick könne daher der Gemeinde Ummanz keine Schuld für ihr Handeln angelastet werden.

Im Verlauf des Termins stellten die Berichterstatter übereinstimmend fest, dass alle betreffenden Zuordnungsverfahren schon seit längerer Zeit bestandskräftig abgeschlossen worden seien, wodurch eine nochmalige Überprüfung und Revision der Zuordnungsentscheidungen rechtlich nicht mehr möglich sei. Sie könne lediglich Gegenstand einer historischen Aufarbeitung der Zuordnungen von Grundstücken auf dem Gebiet der ehemaligen DDR nach der Wiedervereinigung sein. Stattdessen wurde im Gespräch die Frage aufgeworfen, ob die Hansestadt Stralsund ihre Verpflichtung aus den Zuordnungsvereinbarungen, die ihr übertragene Grundstücke den darauf lebenden Einwohnern von Ummanz zum Kauf bzw. zur Erbpacht anzubieten, eingehalten habe.



noch Pet 3-19-08-15

Die anwesenden Berichterstatter kamen überein, dass im Nachgang zum Ortstermin zu klären sei, ob ein solches Angebot tatsächlich an alle betroffenen Einwohner abgegeben worden sei.

Auf eine entsprechende Anfrage des Ausschussdienstes nach solchen Kaufangeboten antwortete die Hansestadt Stralsund, vertreten durch das Amt für Planung und Bau, mit Schreiben vom 2. November 2022, die Hansestadt Stralsund habe alle ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VEG Ummanz angeschrieben und ihnen angeboten, das von ihnen „genutzte Grundstück zum Bodenpreis auf Basis eines Gutachtens zum Wertermittlungstichtag 01.07.1993 zu kaufen oder einen Erbbaurechtsvertrag mit einem Erbbauzins von 3 % abzuschließen“.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte sowie der Ergebnisse des Ortstermins wie folgt zusammenfassen:

Die Insel Ummanz gehörte ursprünglich zum Eigentum des „Klosters zum Heiligen Geist von Stralsund“/„Heilgeisthospital“. Bei den von der Eingabe erfassten Grundstücken des „Klosters zum Heiligen Geist von Stralsund“ handelt es sich um ein ehemaliges Stiftungsvermögen. Die Stiftung wurde nach Ende des Zweiten Weltkrieges und noch vor der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) durch Beschluss der damaligen Landesregierung Mecklenburg zum 1. April 1949 aufgehoben und das Stiftungsvermögen in das Eigentum der Stadt Stralsund übertragen. Die Stadt Stralsund wurde 1950 im Grundbuch formell als Eigentümer eingetragen.

Zu Zeiten der DDR wurden die betroffenen, ehemals verpachteten Grundstücke in volkseigene Güter (VEG) umgewandelt.

Nach der deutschen Wiedervereinigung und dem Übergang zur Eigentumsordnung der Bundesrepublik Deutschland war es erforderlich, auch das ehemalige sogenannte volkseigene Vermögen, das nicht Verwaltungsvermögen war, Rechtsträgern zuzuordnen bzw. an diese (zurück) zu übertragen. Dies geschah auf der Grundlage des Einigungsvertrags (EV) nach den Vorschriften des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) durch entsprechende Verwaltungsverfahren der zuständigen Behörden. Nach der Wende erhob die Hansestadt Stralsund auf die im Gemeindegebiet von Ummanz belegenden Vermögenswerte des ehemaligen Klosters zum



noch Pet 3-19-08-15

Heiligen Geist Restitutionsansprüche gemäß Artikel 22 Absatz 1 S. 7 i. V. m. Artikel 21 Absatz 3 EV als Alteigentum. Daraufhin wurden das ehemalige VEG Ummanz zunächst in seiner Gesamtheit zur Entflechtung übertragen und nachfolgend ein Großteil dieser Liegenschaften antragsgemäß durch die zuständige Treuhandanstalt, später Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), und den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Rostock an die Hansestadt Stralsund restituiert. Dementsprechend ist die Hansestadt Stralsund auch als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen worden. Die auf der Insel Ummanz in den Jahren 1994 bis 2001 durchgeführte Vermögenszuordnung ist durch entsprechende Verwaltungsverfahren bestandskräftig abgeschlossen. Eine Klage der Gemeinde Ummanz gegen eine solche Zuordnungsentscheidung der BvS (VG Berlin 31 A 264.95) wurde später zurückgenommen.

Zwischen der Hansestadt Stralsund und der Gemeinde Ummanz wurden zudem zwei Zuordnungsvereinbarungen (Zuordnungsvereinbarung vom 1. Juni 1999 und Zuordnungsvereinbarung vom 25. September 2001) getroffen. Hierin hat die Gemeinde Ummanz insbesondere die Zuordnung der Wohnliegenschaften des ehemaligen VEG Ummanz an die Hansestadt Stralsund nochmals anerkannt. Im Gegenzug verpflichtete sich die Hansestadt Stralsund in den Vereinbarungen dazu, die ihr übertragenen Grundstücke den Einwohnern von Ummanz, die diese im Besitz hatten, zum Kauf bzw. zur Pacht anzubieten.

So heißt es wörtlich in der ersten Zuordnungsvereinbarung vom 1. Juni 1999:

„Die Gemeinde Ummanz erkennt insofern den Rückübertragungsanspruch der Hansestadt Stralsund an. Die Hansestadt Stralsund verpflichtet sich jedoch im Gegenzug zur Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeiten, die vorstehend benannten Liegenschaften an die kaufinteressierten ehemaligen Bediensteten des VEG Ummanz der Gemeinde Ummanz, die die Wohngebäude nutzen, zu veräußern bzw. Erbbaurechte zu bestellen. Soweit die Nutzer weder den Kauf noch die Bestellung eines Erbbaurechts wünschen, sichert die Hansestadt Stralsund den Abschluss unbefristeter Mietverträge zu und räumt den Nutzern vertraglich ein lebenslanges Wohnrecht ein.“

Seit dem Abschluss der Vereinbarungen und der Beilegung des Rechtsstreites zwischen den Gemeinden versuchte unter anderem die private „Interessengemeinschaft der Gemeinde Ummanz“, die Zuordnung der ehemaligen volkseigenen Grundstücke an die Hansestadt Stralsund rückgängig machen zu lassen. Überdies war die Vermögenszuordnung auf Um-



noch Pet 3-19-08-15

manz auch Gegenstand einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestags-Drucksache - BT-Drs - 19/6875). In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage vertrat die damalige Bundesregierung die Ansicht, die Zuordnung der ehemals volkseigenen Grundstücke sei rechtmäßig gewesen und nach den gesetzlichen Vorschriften über das Zuordnungsverfahren verlaufen.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass bei vielen der im Zuge der Wiedervereinigung vorgenommenen Vermögenszuordnungen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR heute noch Unklarheiten und Zweifel bezüglich der Rechtmäßigkeit der damaligen Verfahrensabläufe und Ergebnisse bestehen. Der Ausschuss betont an dieser Stelle auch, dass es sich nicht um ein lokales Problem in Ummanz handelt, sondern dass in der gesamten Region Rügen und in Ostdeutschland viele Vermögenszuordnungen und Restitutionsverfahren heute immer noch umstritten und nicht mehr genau nachzuvollziehen sind.

Der Ausschuss erkennt jedoch keine parlamentarische Handlungsmöglichkeit zu einer Rückgängigmachung der vom Petenten bestrittenen Zuordnungen.

Der Petitionsausschuss weist unter Bezugnahme auf den Ablehnungsbescheid des insoweit zuständigen BADV vom Januar 2020 darauf hin, dass von der dort aufgezeigten Möglichkeit, den Bescheid gerichtlich überprüfen zu lassen, weder seitens der Interessengemeinschaft noch des Petenten Gebrauch gemacht wurde.

Generell fehlt dem Bund im vorliegenden Fall eine Überprüfungs- bzw. gar Eingriffskompetenz: Die Beteiligten haben sich hier in zulässiger Weise über das Zuordnungsergebnis geeinigt.

Die abschließenden Zuordnungsvereinbarungen stellen vertragliche Regelungen zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften auf kommunaler Ebene dar, auf die der Bund nicht einwirken kann.

Unabhängig von fehlenden Eingriffsmöglichkeiten des Bundes vermag der Ausschuss auch keine materiell-rechtlichen Mängel der Restitution an die Hansestadt Stralsund zu erkennen. Die Hansestadt hat das Stiftungsvermögen vor Überführung in Volkseigentum als selbstverwaltete Gebietskörperschaft nach rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben, und dieser Erwerb begründet die restitutionsberechtigende Alteigentümerstellung. Es existieren keine Belege für eine materielle Rechtswidrigkeit der Zuordnungen an die Hansestadt Stralsund.



noch Pet 3-19-08-15

Der Petitionsausschuss verweist diesbezüglich auch auf die oben genannte Kleine Anfrage an die Bundesregierung aus dem Jahr 2019 (BT.-Drs. 2019/6875). In der Antwort der damaligen Bundesregierung (BT.-Drs. 19/7924) finden sich sowohl weitere Einzelheiten zu dem Zuordnungsgeschehen als auch die Einschätzung, dass die nach der Wiedervereinigung eingeleiteten Vermögenszuordnungsverfahren ehemaliger volkseigener Grundstücke auf der Insel Ummanz rechtmäßig verlaufen seien und die Zuordnungsverfahren des ehemaligen VEG Ummanz den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hätten.

Das BADV stellt in dem oben erwähnten Ablehnungsbescheid zutreffend fest, dass schon hinsichtlich des ursprünglichen Begehrens der damals klagenden Bürgerinitiative, die Zuordnungsentscheidungen zugunsten der Stadt Stralsund zurückzunehmen, sämtliche Anfechtungsfristen seit längerer Zeit abgelaufen sind. Die angegriffenen Zuordnungsbescheide sind im Zeitraum 1994 bis 2001 ergangen. Nach der Ermessensdirektive des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG; Verweis auf das Urteil vom 27.04.2006 — BVerwG 3 C 23.05, Beschluss vom 08.03.2010 — BVerwG 3 B 8.10) ist die Korrektur einer fehlerhaften Zuordnung nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (VZOG) geregelten 2-Jahres-Frist nur im Einzelfall möglich, wenn öffentliche Belange von derart hohem Gewicht für die Korrektur streiten können, dass sie sich auch noch nach Fristablauf durchsetzen können. Hier handelt es sich nicht einmal um fehlerhafte Zuordnungen, denn die Entscheidungen sind gesetzeskonform ergangen. Auf den Unterschied zwischen der Privatrestitution nach dem Vermögensgesetz, das Bodenreformland von der Rückgabe an Private ausschließt, und den Verteilungsregeln für öffentliche Körperschaften nach Art. 21 Abs. 3 EV, die keine Einschränkung der öffentlichen Restitution an Gebietskörperschaften durch die Bodenreform enthalten, sei hingewiesen.

Jedenfalls sind alle Zuordnungsverfahren betreffend Grundstücke auf der Insel Ummanz mittlerweile bestandskräftig abgeschlossen, wodurch nunmehr jede Anfechtung rechtlich unmöglich ist. Die Gemeinde Ummanz und die Stadt Stralsund haben zur Beilegung eines Rechtsstreits 1999 und 2001 Zuordnungsvereinbarungen abgeschlossen.

An der Bestandskraft dieser Zuordnungsvereinbarungen bestehen auch nach der Durchführung des Ortstermins seitens des Ausschusses keine Zweifel. Die Zuordnungsvereinbarungen von 1999 und 2001 regeln sämtliche strittigen Grundstücksübertragungen abschließend. Die auf die Vereinbarung hin nach § 2 Abs. 1 Satz 6 VZOG ergangenen Bescheide sind weiter unzweifelhaft sofort oder jedenfalls nach kurzer Frist bestandskräftig geworden. Denn § 2 Abs. 1 Satz 6 VZOG sieht vor, dass bei vorheriger Einigung der Beteiligten ein dieser Absprache



noch Pet 3-19-08-15

entsprechender Bescheid ergeht, welcher sofort bestandskräftig wird, wenn nicht ein Widerruf innerhalb einer in dem Bescheid zu bestimmenden Frist, die höchstens einen Monat betragen darf, vorbehalten wird. Da jedenfalls in der Zuordnungsvereinbarung von 1999 auf das Recht zum Widerruf von den Parteien verzichtet worden war und auch im Übrigen kein Widerruf einer der beiden Vereinbarungen erfolgte, ist Bestandskraft eingetreten.

Somit wird auch jede rechtliche Überprüfung der vorhergehenden Zuordnungsverfahren in den 1990er Jahren – wie vom Petenten im Laufe des Verfahrens wiederholt gefordert – obsolet, da die Zuordnungsvereinbarungen diese Zuordnungsverfahren beilegen und das Rechtsverhältnis bezüglich der Grundstücke abschließend regeln. Die Bestandskraft steht jeder behördlichen oder gerichtlichen Rückgängigmachung der Zuordnungsvereinbarungen entgegen.

Nach alledem ergeben sich keine rechtlichen Möglichkeiten, die Grundstückszuordnungen zugunsten der Hansestadt Stralsund zu revidieren und das Anliegen des Petenten zu realisieren.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Handeln im Sinne des Petenten nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.